

Abteilung 13 – Referat Naturschutz

LAV Landesvertragsnaturschutz Aufruf

Wertvolle Wiesen

22. Jänner 2026 – 31. März 2026

GZ: ABT 13-2202/2026



LAV-Landesvertragsnaturschutz

Aufruf

Ziel

Erhöhung der Anzahl an naturschutzfachlich wertvollen Wiesenflächen.

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 – Referat Naturschutz
Stempfergasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-4236
E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Jänner 2026

Aufruf

Auf Grund des Pkt. 4 der am 16. Mai 2024 beschlossenen Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung ABT13-151850/2024 für den Abschluss von Verträgen für naturschutzfachliche wertvollen Flächen im Rahmen des „Landesvertragsnaturschutz Steiermark (LAV)“ wird ein Aufruf zur Erhaltung und Weiterentwicklung

Naturschutzfachlich wertvoller Wiesen

durchgeführt.

Präambel

Die in diesem Aufruf verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen.

1. Was wird gesucht?

Im Rahmen dieses Aufrufs werden folgende Flächen gesucht:

Artenreiche Wiesenflächen, bzw. Wiesenflächen mit Vorkommen seltener oder geschützter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere auf nassen, mageren, feuchten und trockenen Standorten. Unter diesen Aufruf fallen folgende Wiesentypen:

- i. Magere Feucht- und Nasswiesen
- ii. Frische Magerwiesen
- iii. Mäh-Halbtrockenrasen
- iv. Fettwiesen
- v. Trockenrasen
- vi. Streuobstbestände
- vii. Magerweiden
- viii. Weide-Halbtrockenrasen
- ix. Fettweiden
- x. Lärchwiesen und -weiden

Die Flächen müssen im Bundesland Steiermark liegen und mindestens 0,05 ha groß sein.

Es können nur Flächen beantragt werden, die nicht in das ÖPUL 2023¹ eingebracht werden können oder könnten. Die Teilnahmevoraussetzungen des ÖPUL 2023 sind im „Allgemeinen Teil“ der Sonderrichtlinie

¹ ÖPUL 2023: Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft.

(Kap. 1) geregelt. Wenn der Bewerber nicht an ÖPUL 2023 teilnimmt, aber gemäß Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 daran teilnehmen **könnte**, ist er nicht berechtigt, an diesem Aufruf teilzunehmen.

2. Wer kann sich bewerben?

Folgende Personen können sich im Rahmen dieser Aufruf bewerben:

- ✿ natürliche Personen
- ✿ juristische Personen
- ✿ Gebietskörperschaften

Der Bewerber muss rechtlich und tatsächlich über die gesamte eingereichte Fläche verfügberechtigt sein.

3. Wie kann man sich bewerben?

Jeder, der im Rahmen dieses Aufrufs Flächen in den LAV einbringen will und gemäß Pkt. 2 dieses Aufrufs dazu auch berechtigt ist, muss ein ausgefülltes Antragsformular bis spät. 31. März 2026 bei der Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz einbringen. Das Formular steht unter www.naturschutz.steiermark.at zum Download bereit.

4. Wozu muss ich mich verpflichten?

Verpflichtungszeitraum: 4 Jahre

Folgende Bedingungen gelten grundsätzlich auf der Vertragsfläche:

- ✿ Verzicht auf Geländekorrekturen, Grabungen, etc.
- ✿ Verzicht auf Entwässerung
- ✿ Verzicht auf maschinelle Entsteinung
- ✿ Verzicht auf Ausbringung von Gülle und Jauche
- ✿ Verzicht auf Ausbringung von Pestiziden
- ✿ Verzicht auf Aufforstungsmaßnahmen
- ✿ Verzicht auf Verwendung von Konditionierern
- ✿ Bei Durchführung einer Mahd vollständiges Abräumen des Mähguts binnen 1 Woche nach jedem Schnitt
- ✿ Zweiter verpflichtender Schnitt auf Fettwiesen

Zusätzlich gilt auf Weiden:

- ✿ Weidebesatzbeschränkung von max. 1 RGVE/ha/Jahr auf Hut- und Dauerweiden
- ✿ eine Zufütterung auf Hut- und Dauerweiden
- ✿ Ein Weidetagebuch ist zu führen

5. Was wird bezahlt?

Je nach Wiesentyp und Erschwernisgrad der Fläche werden folgende Beträge bezahlt:

5.1. Magere Feucht- und Nasswiesen

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 2.2.1 Großseggenrieder
- 2.2.3 Kleinseggenrieder
- 3.1.1 Feucht- und Nassgrünland nährstoffarmer Standorte (nur gemähte Typen)
 - 3.1.1.1 Basenreiche Pfeifengras-Streuwiese
 - 3.1.1.3 Basenarme Pfeifengras-Streuwiese

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

- ✿ Düngeverzicht
- ✿ keine Beweidung
- ✿ Die Flächen müssen mind. 1x im Jahr gemäht werden
- ✿ Die Flächen dürfen max. 2x/Jahr gemäht werden
- ✿ Jegliche Bewirtschaftung frühestens ab 01.08. erlaubt
- ✿ Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlägeln, Abblasen

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung angepasst werden.

Prämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

Feucht- und Nasswiesen	leicht	610,00
Feucht- und Nasswiesen	mittel	670,00
Feucht- und Nasswiesen	schwer	770,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	Leicht/mittel	schwer
Feucht- und Nasswiesen 501 m ² bis 1.000 m ²	200,00	300,00
Feucht- und Nasswiesen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	300,00	400,00
Feucht- und Nasswiesen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	400,00	500,00

5.2. Frische Magerwiesen

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 3.2.1.1.1 Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen
- 3.2.1.1.2 Frische basenarme Magerwiese der Tieflagen
- 3.2.1.2.1 Frische basenreiche Magerwiese der Bergstufe
- 3.2.1.2.2 Frische basenarme Magerwiese der Bergstufe

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

- ✿ Düngeverzicht
- ✿ keine Beweidung
- ✿ Die Flächen müssen mind. 1x im Jahr gemäht werden
- ✿ Heutrocknung auf der Fläche beim ersten Schnitt (Zusatz „Heutrocknung“)
- ✿ Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlägeln, Abblasen des Mähgutes

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung angepasst werden.

Prämien für Flächen größer als 5.000 m²/Jahr/ha

			Zuschlag Heutrocknung auf Fläche
Frische Magerwiesen	leicht	435,00	+ 85,00
Frische Magerwiesen	mittel	495,00	+ 85,00
Frische Magerwiesen	schwer	595,00	+ 85,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	Leicht/mittel	schwer
Frische Magerwiesen 501 m ² bis 1.000 m ²	150,00	250,00
Frische Magerwiesen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	250,00	350,00
Frische Magerwiesen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	350,00	450,00

5.3. Mäh-Halbtrockenrasen

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 3.3.1.1.1 Mitteleuropäischer basenreicher Mäh-Halbtrockenrasen
- 3.3.1.1.2 Kontinentaler basenreicher Mäh-Halbtrockenrasen
- 3.3.1.2.1 Mitteleuropäischer basenarmer Mäh-Halbtrockenrasen
- 3.3.1.2.2 Kontinentaler basenarmer Mäh-Halbtrockenrasen

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

- ✿ Düngeverzicht
- ✿ keine Beweidung
- ✿ die Flächen müssen mind. 1x im Jahr gemäht werden
- ✿ Heutrocknung auf der Fläche beim ersten Schnitt (Zuschlag „Heutrocknung“)
- ✿ Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlägeln, Abblasen

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung angepasst werden.

Prämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

			Zuschlag Heutrocknung auf Fläche
Mäh-Halbtrockenrasen	leicht	535,00	+ 85,00
Mäh-Halbtrockenrasen	mittel	595,00	+ 85,00
Mäh-Halbtrockenrasen	schwer	695,00	+ 85,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	Leicht/mittel	schwer
Mäh-Halbtrockenrasen 501 m ² bis 1.000 m ²	200,00	300,00
Mäh-Halbtrockenrasen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	300,00	400,00
Mäh-Halbtrockenrasen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	400,00	500,00

5.4. Fettwiesen

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 3.1.2.1 Feuchte bis nasse Fettwiese
- 3.1.2.4 Überschwemmungswiese
- 3.2.2.1.1 Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

- ✿ keine Beweidung
- ✿ Heutrocknung auf der Fläche beim ersten Schnitt (Zuschlag „Heutrocknung“)
- ✿ Düngung nur mit Festmist
- ✿ Die Flächen müssen 2x im Jahr gemäht werden
- ✿ Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlägeln, Abblasen des Mähgutes

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung angepasst werden.

Prämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

			Zuschlag Heutrocknung auf Fläche
Fettwiesen	leicht	470,00	+ 85,00
Fettwiesen	mittel	635,00	+ 85,00
Fettwiesen	schwer	635,00	+ 85,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	Leicht/mittel	schwer
Fettwiesen 501 m ² bis 1.000 m ²	200,00	300,00
Fettwiesen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	300,00	400,00
Fettwiesen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	400,00	500,00

5.5. Trockenrasen

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

3.3.2 Trockenrasen

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

- ✿ Düngeverzicht
- ✿ keine Beweidung
- ✿ Die Flächen müssen mind. 1x im Jahr gemäht werden
- ✿ Heutrocknung auf der Fläche beim ersten Schnitt (Zuschlag „Heutrocknung“)
- ✿ Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlägeln, Abblasen des Mähgutes

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung angepasst werden.

Prämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

			Zuschlag Heutrocknung auf Fläche
Trockenrasen	leicht	535,00	+ 85,00
Trockenrasen	mittel	595,00	+ 85,00
Trockenrasen	schwer	695,00	+ 85,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	Leicht/mittel	schwer
Trockenrasen 501 m ² bis 1.000 m ²	200,00	300,00
Trockenrasen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	300,00	400,00
Trockenrasen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	400,00	500,00

5.6. Streuobstbestände

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 8.10.1 Streuobstbestand (mind. 30 Stk. Obstbäume/ha sowie mind. 5 Obstbäume)
- 8.4.2.1. Obstbaumreihe und -allee

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

- ✿ Düngung nur mit Festmist
- ✿ Die Flächen müssen mindestens 1x, dürfen max. 3x im Jahr bewirtschaftet werden (Mahd oder Beweidung)
- ✿ Nachpflanzung ausfallender Bäume mit Hochstamm-Sorten und Nachsorge (Ausbauen, Baumschutz, Erziehungsschnitt)
- ✿ Erhalt ökologisch wertvoller Strukturen
- ✿ Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlägeln, Abblasen des Mähgutes

Diese Auflagen können im Rahmen der Begutachtung unter Angabe von Gründen angepasst werden.

Prämien €/ha/Jahr

Streuobstbestände	leicht	363,00
Streuobstbestände	mittel	503,00
Streuobstbestände	schwer	643,00

Beweidete Streuobstbestände	-	313,00
-----------------------------	---	---------------

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche (gilt nicht für beweidete Streuobstbestände)

	Leicht/mittel	schwer
Streuobstbestände 501 m ² bis 1.000 m ²	150,00	250,00
Streuobstbestände 1.001 m ² bis 3.000 m ²	250,00	350,00
Streuobstbestände 3.001 m ² bis 5.000 m ²	350,00	450,00

5.7. Magerweiden

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 3.1.1.2 Basenreiche feuchte bis nasse Magerweide
- 3.1.1.4 Basenarme feuchte bis nasse Magerweide
- 3.2.1.1.3 Frische basenreiche Magerweide der Tieflagen
- 3.2.1.1.4 Frische basenarme Magerweide der Tieflagen
- 3.2.1.2.3 Frische basenreiche Magerweide der Bergstufe
- 3.2.1.2.4 Frische basenarme Magerweide der Bergstufe

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

- ✿ keine zusätzliche Düngung
- ✿ Weidebesatzbeschränkung < 0,5 RGVE/ha/Jahr
- ✿ Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlägeln, Abblasen des Mähguts

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung angepasst werden. Die zulässige Weidepflege ist im Zuge der Begutachtung festzulegen und als freie Textauflage zu vergeben.

Prämien €/ha/Jahr

Magerweiden	390,00
-------------	---------------

Es kann ein „Zuschlag Abzäunung“ und ein Zuschlag „Jährliches Aufstellen und Ablegen des Zaunes“ gewährt werden.

5.8. Weide-Halbtrockenrasen

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 3.3.1.1.3 Mitteleuropäischer basenreicher Weide-Halbtrockenrasen
- 3.3.1.1.4 Kontinentaler basenreicher Weide-Halbtrockenrasen
- 3.3.1.2.3 Mitteleuropäischer basenarmer Weide-Halbtrockenrasen
- 3.3.1.2.4 Kontinentaler basenarmer Weide-Halbtrockenrasen

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

- ✿ keine zusätzliche Düngung
- ✿ Weidebesatzbeschränkung < 0,5 RGVE/ha/Jahr
- ✿ Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlägeln, Abblasen des Mähguts

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung angepasst werden. Die zulässige Weidepflege ist im Zuge der Begutachtung festzulegen und als freie Textauflage zu vergeben.

Prämien €/ha/Jahr

Weide-Halbtrockenrasen	390,00
------------------------	---------------

5.9. Fettweiden

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 3.1.2.2 Feuchte bis nasse Fettweide
- 3.2.2.1.3 Frische, artenreiche Fettweide der Tieflagen
- 3.2.2.2.3 Frische Fettweide und Trittrasen der Bergstufe

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

- ✿ Düngung nur mit Festmist
- ✿ Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlägeln, Abblasen

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung angepasst werden. Die zulässige Weidepflege ist im Zuge der Begutachtung festzulegen und als freie Textauflage zu vergeben.

Prämien €/ha/Jahr

Fettweiden	390,00
------------	--------

5.10. Lärchwiesen und -weiden

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

8.7.1 Lärchwiese und -weide

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

- ✿ Düngung nur mit Festmist
- ✿ Weidebesatzbeschränkung < 0,5 RGVE/ha/Jahr
- ✿ Die Flächen dürfen max. 2x im Jahr bewirtschaftet werden (Mahd oder Beweidung)
- ✿ jährliches einmaliges Räumen von herabgefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen auf Lärchwiesen oder Lärchweiden
- ✿ Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlägeln, Abblasen des Mähguts

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung angepasst werden. Die zulässige Weidepflege ist im Zuge der Begutachtung festzulegen und als freie Textauflage zu vergeben.

Prämien €/ha/Jahr

Lärchwiesen- und -weiden	leicht	350,00
Lärchwiesen- und -weiden	mittel	845,00

6. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

6.1. Antragstellung

Jeder, der im Rahmen dieses Aufrufs Flächen in den LAV einbringen will und gemäß Pkt. 2 dieses Aufrufs dazu auch berechtigt ist, muss bis spätestens 31. März 2026 einen Antrag bei der Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz einbringen. Näheres dazu siehe Pkt. 3 des Aufrufs.

6.2. Prüfung durch einen Gutachter

Der naturschutzfachliche Wert sowie der Pflege- und Entwicklungsbedarf der Fläche sowie die Prämieneinstufung werden von Bezirksnaturschutzbeauftragten, Europaschutzgebietsbetreuern oder von der Abteilung 13, Referat Naturschutz, beauftragten Naturschutzexperten nach Flächenbeantragung festgelegt.

Der Vertrag wird einvernehmlich mit dem Antragsteller abgeschlossen.

6.3. Prüfung durch eine Jury

Mit diesem Aufruf werden insgesamt max. 35 ha wertvoller Wiesen und Nassflächen gesucht. Die eingelangten Anträge werden durch ein Gremium, das von Experten der Abteilung 13, Referat Naturschutz, besetzt ist, bewertet.

Die Bewertung der eingelangten Anträge erfolgt nach Punkten, dabei wird je nach im Gutachten festgestellten Wertelementen wie folgt gewichtet:

- ✿ 60 % Naturschutzfachlicher Wert der Fläche (Biotopwert), der durch die Begutachtung festgestellt wird.
- ✿ 40 % Flächentyp (z.B. Feuchtwiese, oder Trockenrasen)

Flächen, die keinem Flächentyp entsprechen und auch kein Entwicklungspotential haben, in den kommenden Jahren eine wertvolle Fläche zu werden, werden vor der Punktebewertung ausgeschieden.

Der Antragsteller erhält spätestens bis 31. Dezember 2026 ein Informationsschreiben samt Begründung, wenn dieser mit der beantragten Fläche in das Vertragsnaturschutzprogramm nicht aufgenommen wurde. Andernfalls erhält er bis 31. Dezember 2026 einen Vertrag.

6.4. Vertrag

Der Vertrag wird samt Beilagen den Vertragspartnern per Post oder per E-Mail von der Abteilung 13, Referat Naturschutz, zugestellt. Der Vertrag beginnt mit 01. Jänner 2027.

6.5. Umsetzung

Die Vertragspartner setzen die Auflagen, die für die Fläche erteilt wurden, im Rahmen des Verpflichtungszeitraums und zu jenen Zeitpunkten, die im Vertrag vorgesehen sind (z.B. ab wann gemäht werden darf, ...) um.

6.6. Auszahlung

Die Auszahlung der Prämien erfolgt jährlich auf das von den Vertragspartnern bekanntgegebene Konto spätestens im letzten Quartal des Jahres, wenn sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Leistungen und Verpflichtungen von den Vertragspartnern eingehalten wurden.

6.7. Kontrolle

Die Kontrolle erfolgt durch Fachkräfte der Abteilung 13, Referat Naturschutz, bzw. im Auftrag der Abteilung 13, Referat Naturschutz. Die Kontrolle kann jederzeit und unangekündigt durchgeführt werden.

Das Kontrollorgan stellt im Rahmen des Kontrollbesuches fest, ob

- kein Vertragsverstoß
- ein geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß (z.B. geringfügige Flächenabweichungen und nicht rechtzeitige einmalige Erfüllung der Leistungen)
- ein naturschutzfachlich relevanter Vertragsverstoß (z.B. relevante Flächenänderungen und biotopbeeinträchtigende nicht vertragskonforme Bewirtschaftungsmaßnahmen oder ein wiederholter geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß)
- ein grober Vertragsverstoß (z.B. nachhaltig wirksame Veränderungen an der Fläche, der Strukturen oder des Boden- bzw. Wasserhaushalts, vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben bei der Beantragung des Vertrags) vorliegt.

6.8. Rückzahlung

Die Vertragspartner sind davon in Kenntnis zu setzen, dass der Abteilung 13, Referat Naturschutz, das Recht zusteht, bereits ausbezahlte Beträge zu kürzen, zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn:

- a) Vertragspartner die vereinbarten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen, oder
- b) der Vertragsabschluss vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens der Vertragspartner gegenüber der Abteilung 13, Referat Naturschutz, vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
- c) der Vertrag nicht rechtmäßig zustande gekommen ist.

Bei Feststellung von geringfügigen, naturschutzfachlich nicht relevanten Vertragsverstößen anlässlich einer Kontrolle werden die Vertragspartner auf die erforderliche Einhaltung der Vertragsbedingungen hingewiesen, es erfolgt keine zusätzliche Sanktion.

Bei Feststellung von naturschutzfachlich relevanten Vertragsverstößen betreffend die Nicht-Einhaltung von Bewirtschaftungsbeschränkungen bzw. Pflegemaßnahmen anlässlich einer Kontrolle kann die jeweilige Jahresprämie einmalig oder dauerhaft um 30% reduziert oder der Vertrag nicht fortgesetzt werden. Ein wiederholter geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß anlässlich einer Kontrolle gilt als relevanter Vertragsverstoß.

Bei Feststellung von groben Vertragsverstößen anlässlich einer Kontrolle wird die gesamte erhaltene Prämie des Vertrags zurückgefördert und der Vertrag nicht fortgesetzt.

6.9. Kündigung

Es ist den Vertragspartnern ein Vertrag auszuhändigen, gemäß welchem der Abteilung 13, Referat Naturschutz, das Recht zusteht, diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn die vereinbarten Leistungen von den Vertragspartnern nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Die Vertragspartner können unter Angabe nachweisbarer maßgeblicher Gründe (z.B. Krankheitsfall oder die Vertragsfläche oder der Flächentyp wird durch höhere Gewalt beseitigt oder beschädigt) innerhalb des Verpflichtungszeitraumes den Vertrag kündigen. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung der jeweiligen Jahresprämie für die Leistungen, die bereits erbracht wurden.

Im Falle eines Vertragspartnerwechsels (z.B. durch Änderung der Eigentümerverhältnisse/Pachtverhältnisse bzw. des Verfügungsberechtigten) ist die Übernahme des Vertrages durch den neuen Vertragspartner möglich, bedarf jedoch seiner schriftlichen Übernahmeeklärung und der schriftlichen Annahme durch die Abteilung 13, Referat Naturschutz.

Bei Mitteilung des Todesfalls der Vertragspartner erlischt der Vertrag umgehend.